

**Satzung  
des Vereins  
"VOLARE"**

**- deutsch-italienischer Kulturkreis Heidelberg e.V. -**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- der Verein führt den Namen

VOLARE - Deutsch-Italienischer Kulturkreis Heidelberg e.V.

- der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg

- das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, durch eigene Veranstaltungen und in Kooperation mit Partnern den Dialog zwischen Italien und Deutschland in Heidelberg zu fördern. Das bedeutet, dass der Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Bereichen von Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft kultiviert wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selblos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschliesst der Vorstand.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - (1) Mit dem Tod des Mitglieds
  - (2) Durch freiwilligen Austritt
  - (3) Durch Streichung aus der Mitgliederliste

- (4) Durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn es dem Ansehen oder den Interessen des Vereins groblich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Übersendung einer entsprechenden Aufforderung an die letzte bekannte Adresse unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die letzte bekannte Adresse des Betroffenen beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich im Voraus erhoben
- (2) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, private oder öffentliche Fördermittel zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

1a) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des Part. 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende

1b) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schriftführer/in
- Finanzvorstand
- Mitglied des Vereins im Vorstand
- Mitglied des Vereins im Vorstand

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Voraussetzung für die Kandidatur ist eine mindestens dreijährige aktive Vereinsmitgliedschaft.

(4) Der 1. und 2. Vorsitzende ist je einzeln zur Vertretung befugt.

(5) Die Geschäfte des Vereins werden nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Vorstand geführt.

(6) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand – auch aus seiner Mitte – einen Geschäftsführer bestellen. Dem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(7) Der 1. und 2. Vorsitzende kann gleichzeitig das Amt des Schriftführers übernehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen

2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 30% der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das laufende Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

c) Wahl des Rechnungsprüfers

d) Änderung der Satzung

e) Auflösung des Vereins

## **§ 9 Beschlüsse / Versammlungsleitung / Protokoll**

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2.

Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.

- 2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt.
- 3) Die Organe des Kulturkreises fertigen über ihre Sitzungen ein Protokoll an, das die wesentlichen Formlichkeiten und etwas gefasste Beschlüsse dem Wortlaut nach ausweist und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn ein Antrag mit dem Wortlaut der Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins bekanntgegeben worden ist.

#### **§ 11 Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes / Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden zwei oder mehrere Liquidatoren gewählt, handeln jeweils zwei Liquidatoren gemeinsam.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzung wurde am 20. Februar 2011 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2011 geändert..

Anna C. A.  
Stefanie Bell  
Yannis W. W.  
Marie K. K.  
Peter Z. Z.  
Christine R. R.  
Sof. S. S.